

BVGer D-1086/2022 vom 13. November 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1086_2022

FR: TAF D-1086/2022 du 13 novembre 2024

IT: TAF D-1086/2022 del 13 novembre 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

Mit Beschwerde kann im Asylrecht die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG), in Bezug auf den Wegweisungsvollzug zudem die Angemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG).

E. 4

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher

D-1086/2022 Seite 5 Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachfolgend aufgezeigt wird, handelt es sich um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 5.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des

Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66–68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG). Dabei ist insbesondere zu beachten, dass, kommt eine gesuchstellende Person ihrer Begründungspflicht nicht nach, die Behörde gemäss Art. 111b Abs. 2 AsylG in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 VwVG die Möglichkeit hat, auf das Gesuch nicht einzutreten (BVGE 2014/39 E. 7).

E. 5.2

In seiner relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung aufgrund einer nachträglich eingetretenen erheblichen Veränderung der Sachlage (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 21 E. 1 S. 202 ff.). Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird aus Art. 29 BV unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 S. 137 f. m.w.H.). Danach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist.

E. 5.3

Ebenfalls im Rahmen einer Wiedererwägung geprüft werden können unter Umständen Beweismittel, die erst nach einem materiellen Beschwerdeentscheid des Bundesverwaltungsgerichts entstanden sind und daher revisionsrechtlich nicht zugelassen werden (vgl. BVGE 2013/22 E. 12.3).

E. 6.1

Das Wiedererwägungsgesuch vom 21. Juni 2021 wurde im Wesentlichen damit begründet, dass der Beschwerdeführer und T.R. seit März 2020

D-1086/2022 Seite 6 ein Paar seien und am 2. September 2020 religiös geheiratet hätten. Am 22. Mai 2021 sei ihr gemeinsames Kind zur Welt gekommen. Durch die Geburt des Kindes und des Umstandes des gemeinsamen Lebens mit T.R. liege nun eine gemeinsame familiäre Beziehung vor, die als schützenswert zu betrachten sei. Es sei von einer Anordnung des Wegweisungsvollzugs abzusehen, solange nicht über das noch laufende Asylverfahren von T.R. und des Kindes befunden worden sei. Die beabsichtigte Heirat zwischen dem Beschwerdeführer und T.R. habe aufgrund ihres fehlenden Aufenthaltsstatus in der Schweiz bisher nicht geschlossen werden können. Im Weiteren hätten andere Widrigkeiten (Distanz der Wohnorte, Corona) ein effektives Leben verhindert. Es sei namentlich auch Art. 8 EMRK und der Grundsatz des Kindeswohls zu berücksichtigen. Im Verlauf des vorinstanzlichen Verfahrens wurden mehrere Beweismittel eingereicht (u.a. Bestätigungsschreiben und Fotografien hinsichtlich ihrer Beziehung, Bestätigung der Kindeserkennung, Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge für das Kind, Vaterschaftstest mittels DNA-Analyse).

E. 6.2

Die Vorinstanz hielt in der angefochtenen Verfügung fest, das Wiedererwägungsgesuch beziehe sich ausschliesslich auf die Annahme des Bestehens eines Hindernisses im Zusammenhang mit der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs wegen des noch hängigen

Asylverfahrens von T.R. und des gemeinsamen Kindes. Im Wiedererwägungsgesuch habe die Rechtsvertretung selbst die Hypothese aufgestellt, dass im Fall einer Ablehnung des Asylgesuches davon auszugehen sei, dass dem Beschwerdeführer und seiner Lebenspartnerin die Fortsetzung des Familienlebens auch in Sri Lanka zuzumuten sei. Sie habe somit den Standpunkt vertreten, dass mit Ausnahme des noch offenen Ausgangs des Asylverfahrens von T.R. keine weiteren Vollzugshindernisse bestünden, womit das Gesuch ausschliesslich vom Ausgang des erwähnten Asylverfahrens abhängig gemacht werde. Das SEM sei mit dem Zuwarten des vorliegenden Entscheides im Sinne einer auch vom Beschwerdeführer beantragten Koordination der beiden Dossiers entgegengekommen. Mit Entscheid vom 2. Februar 2022 (recte

E. 7

In der Beschwerde vom 7. März 2022 wurde neben der ausführlichen chronologischen Wiedergabe des Sachverhalts im Wesentlichen geltend gemacht, dass die Vorinstanz in ihrem Entscheid übersehe, dass über das Asylgesuch von T.R. nicht rechtskräftig entschieden worden sei. Je nach Ausgang des noch einzuleitenden Beschwerdeverfahrens könnten der Beschwerdeführer, T.R. und ihre gemeinsame Tochter ihr Familienleben nur in der Schweiz fortführen, weshalb sich der Wegweisungsvollzug des Beschwerdeführers bis zum rechtskräftigen Ausgang des Asylverfahrens von T.R. als unzulässig erweise. Aus diesem Grund sei die Vorinstanz anzuweisen, ihre Verfügung vom 21. Dezember 2016 entsprechend dem rechtskräftigen Ausgang des Verfahrens betreffend T.R. und Kind in Wiedererwägung zu ziehen und den Beschwerdeführer in deren Status miteinzubeziehen.

E. 8.1

Mit Urteil D-1227/2022 vom 13. November 2024 hat das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde der Lebenspartnerin des Beschwerdeführers und der in das Verfahren einbezogenen Kinder vom 14. März 2022 abgewiesen, deren Wegweisung angeordnet und den Vollzug als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Dabei hat es im Wegweisungspunkt das Vorliegen einer schützenswerten, nahen Beziehung im Sinne von Art. 8 EMRK bejaht, indes gleichzeitig festgestellt, dass es der Familie zumutbar sei, das Zusammensein in ihrem Heimatstaat fortzuführen. Mit dem genannten Beschwerdeentscheid ist die Verfügung des SEM vom 10. Februar 2022 in Rechtskraft erwachsen. Da die Beschwerde vollumfänglich abgewiesen wurde und die Beschwerdeführerinnen (Lebenspartnerin und Kinder) somit in der Schweiz über keinen Aufenthaltsanspruch verfügen, kann der Beschwerdeführer aus deren Aufenthaltsstatus nichts zu seinen Gunsten ableiten. Wie vorstehend festgehalten, kann er mit seiner Familie in Sri Lanka zusammenleben. An dieser Einschätzung ändern die beiden mit der Beschwerde eingereichten Schreiben vom 7. März 2022 und 14. Februar 2022 nichts: denn es wird aufgrund des Gesagten der darin geschilderten Situation der Familie als Einheit Rechnung getragen.

E. 8.2

Aufgrund des Gesagten liegt keine wesentliche Veränderung der Situation vor.

E. 9

Zusammenfassend ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG). Die Beschwerde vom 7. März 2022 ist abzuweisen.

E. 10

Die mit Instruktionsverfügung vom 8. März 2022 angeordnete einstweilige Aussetzung des Wegweisungsvollzugs fällt mit dem vorliegenden Urteil da- hin.

E. 11.1

Die Beschwerde hat sich als von vornherein aussichtslos erwiesen, weshalb die mit der Beschwerde gestellten Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und der unentgeltlichen Rechtsverteidigung abzuweisen sind (Art. 65 Abs. 1 VwVG und Art. 102m AsylG). Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses wird mit dem vorliegenden Direktentscheid gegenstandslos.

E. 11.2

Als Folge der Abweisung der Beschwerde sind die Kosten des Ver- fahrens somit dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 2'000.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundes- verwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) (Dispositiv nächste Seite)

D-1086/2022 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.